

Deckblatt zur DRUCKSACHEN NR. 24/168

Verwaltungs- und Kulturausschuss am 08.07.2025
Gemeinderat am 22.07.2025

Betreff

Erlass einer kommunalen Katzenschutzverordnung – Antrag A 02/22

Nachdem die Drucksache 24/168 in der Sitzung des Gemeinderats am 5. Juni 2024 vertagt wurde, bringt die Verwaltung die aktualisierte Drucksache in die Beratungen wie folgt ein:

Beschlussvorschlag [neu]

Dem Antrag **A 02/22** von Bündnis90//Die Grünen auf Erlass einer Katzenschutzverordnung wird **zugestimmt**.

Sachdarstellung und Begründung:

Im vergangenen Jahr sollte der Antrag auf Erlass einer kommunalen Katzenschutzverordnung durch das Gremium abgelehnt werden eine entsprechende Vorberatung im Verwaltungs- und Kulturausschuss hatte bereits stattgefunden.

Die Vorlage selbst ist aus verschiedenen Gründen von der Tagesordnung abgesetzt worden.

Seitdem wurde zum einen eine Städteumfrage in den Gemeinden vergleichbarer Größenklasse (50.000-100 000 Einwohner) und zum anderen bei den Gemeinden des Landkreises durchgeführt. Im Ergebnis kam heraus, dass 12 Städte keine entsprechende Verordnung haben, 3 haben eine und 1 denkt darüber nach. Im Gegensatz dazu haben insbesondere die ländlich geprägten Gemeinden im Landkreis eine Katzenschutzverordnung erlassen, die jedoch nur vereinzelt zur Anwendung kommt.

Parallel zu den Städteumfragen hat der Landrat für einen flächendeckenden Erlass von Katzenschutzverordnungen im gesamten Kreis geworben.

Auch wenn die derzeitigen Fallzahlen im Stadtgebiet Böblingen nicht für eine Überpopulation von freilebenden und verwahrlosten Katzen sprechen, soll eine Katzenschutzverordnung erlassen werden. Mit dieser folgen wir dem Ziel des Erlasses von flächendeckenden Katzenschutzverordnungen im Landkreis sowie dem Wunsch der Tierschutzverbände bzw. Tierschutzorganisationen auf Rechtssicherheit bzgl. dem Fangen, Kastrieren und Kennzeichnen von Katzen.

Der Erlass dieser Katzenschutzverordnung hat zudem einen präventiven Charakter und dient dazu im Falle ein künftigen Überpopulation von streunenden und verwilderten Katzen unverzüglich agieren zu können.

Aufgrund des derzeit präventiven Charakters wird auf die Beantragung zusätzlicher Personalstellen verzichtet. Sollten die Fallzahlen stark steigen , wird eine entsprechender

Personalbedarf geltend gemacht .

Bearbeitendes Amt

Aktenzeichen:

I32

28.05.2025

DRUCKSACHEN NR. 24/168

Beratungsfolge

Verwaltungs- und Kulturausschuss

Vorberatung öffentlich

Gemeinderat

Beschlussfassung öffentlich

Betreff

Erlass einer kommunalen Katzenschutzverordnung

Anlage/n

A 02 22 - Kommunale Katzenschutzverordnung

Beschlussvorschlag

Der Antrag von Bündnis 90/Die Grünen auf Erlass einer Katzenschutzverordnung wird abgelehnt

Ziel der Vorlage

Beantwortung des Antrags Nr A 02/22 auf Erlass einer kommunalen Katzenschutzverordnung.

Ressourcensteuerung

I Übergeordnete Zielsetzungen

Stadtleitbild BB 2035

Welt / Leitsatz	Wohnwelt: wir achten auf das Erscheinungsbild der Quartiere sowie auf ein sicheres Wohnumfeld mit Aufenthaltsqualität und Begrünung.
--------------------	---



Strategische Ressourcenplanung

Schwerpunkt	
Zielrichtung	
☒ kein strategischer Schwerpunkt	

Klimarelevanz

☐ Diese Drucksache hat Auswirkungen auf das Klima (z.B. CO2-Ausstoß)

II Finanzielle Auswirkungen

Hellgraue Eintragungen sind Beispiele und sollen überschrieben/gelöscht werden

Jahr (einmalige Kosten)	Ergebnishaushalt Betrag in Euro	Finanzhaushalt Betrag in Euro	Bemerkung
Einmaliger Ressourcenbedarf			
Laufender Ressourcenbedarf			
PSP/Auftrag/KSt			
Sachkonto			
Im <u>laufenden Jahr</u> Deckung durch: ☐ vorhandenes Budget ☐ Überplanmäßige/Außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen: Betrag Deckung durch:			
Für die <u>Folgejahre</u> werden die Mittel entsprechend im nächsten Haushaltsplan bereitgestellt.			
Anmerkungen			

III Personelle Auswirkungen

	Umfang	Stellenplan	Sperr- vermerk	befristet (Zeitraum) unbefristet
Stellenanteile vorhanden:				
Stellenanteile zur Genehmigung:				

Sachdarstellung und Begründung

Bereits mit Änderung des Tierschutzgesetzes im Juli 2013 wurde der Paragraph 13 b eingefügt. Danach sind die Landesregierungen ermächtigt, den unkontrollierten Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen zu beschränken oder zu verbieten, soweit dies zur Verhütung erheblicher Schmerzen, Leiden oder Schäden, bei den in den betroffenen Gebiet freilebenden Katzen erforderlich ist. Das Land Baden-Württemberg hat mit der Zuständigkeitsverordnung vom November 2013 die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen zum Schutz freilebender Katzen auf die Gemeinden übertragen.

Insofern besteht die rechtliche Möglichkeit eine entsprechende Verordnung für das Gemeindegebiet oder Teile hiervon zu erlassen.

Daneben sind aber weitere Voraussetzungen für den Erlass einer Katzenschutzverordnung zwingend geboten. So muss eine entsprechende Katzenproblematik bei freilebenden Katzen in der Gemeinde bestehen. Hierfür bedarf es einer Dokumentation, dass eine hohe Katzenpopulation (Kolonien freilebender Katzen) und damit einhergehende Tierschutz Probleme (Schmerzen, Leiden, Schäden) bestehen.

Zudem muss der Nachweis der Kausalität zwischen einer großen Anzahl freilebender Katzen und dem Katzenleid sowie eine entsprechende Verminderung des Katzenleids durch eine verminderte Katzenzahl geführt werden.

Als nächsten Schritt bedarf es der Feststellung, dass andere Maßnahmen als die jetzt zu erlassende Katzenschutzverordnung nicht ausreichend waren. Als solche anderen Maßnahmen werden in § 13 b Satz 4 Tierschutzgesetz gezielt Maßnahmen in Bezug auf die freilebenden Tiere genannt (Einfangen-Kastrieren-Freisetzen). Daneben können auch Aufklärungsmaßnahmen mittels Flyer, Veranstaltungen und ähnlichem durchgeführt werden, um auf eine freiwillige Beschränkung des Auslaufs oder freiwillige Unfruchtbarmachung hinzuwirken.

Für das Stadtgebiet Böblingen oder Teilgebiete liegen dem Ordnungsamt keine Anhaltspunkte für eine Überpopulation freilebender Katzen vor. Auch gibt es keine Anhaltspunkte für Schmerzen und Leiden von freilebenden Katzen. Es gibt nach Aussage des Kreistierheims lediglich zwei Bereiche in Böblingen (auf der Hulb und im Tiergarten bei der Kleintierzuchtanlage), in denen Katzen in teilweise schlechtem Zustand eingefangen worden sind, aber nicht in nennenswerter Zahl, so dass von keiner Überpopulation gesprochen werden kann.

Es kann auch kein kausaler Zusammenhang zwischen einer großen Anzahl freilebender Katzen und einem Katzenleid im Stadtgebiet Böblingen hergestellt werden.

Da es bereits an dem Aufkommen von herrenlosen Katzen, die sich uneingeschränkt vermehren, sowie der Kausalität im Stadtgebiet fehlt, mangelt es an der Grundlage für den Erlass einer solchen Verordnung.

Da mit dem Erlass einer Katzenschutzverordnung auch eine Kastrationspflicht für Katzenhalter mit ein hergehen muss, stellt sich hier die Frage, inwiefern sich dies mit dem Tierschutzgesetz vereinbaren lässt, denn jede Kastration fügt einem Tier auch Schmerzen und Leiden zu.

Des Weiteren müsste auch eine Kennzeichnungspflicht und Registrierung aller Katzen erfolgen, um im konkreten Fall feststellen zu können, ob es sich bei einer vermeintlich freilebenden Katze auch um eine herrenlos streunende Katze handelt. Ohne eine Kennzeichnung und Registrierungspflicht lässt sich die Kastrationspflicht für Freigängerkatzen weder kontrollieren noch lässt es sich verhindern, dass Katzen die ein Eigentümer haben und gegebenenfalls auch Zuchttiere darstellen, zwangsweise von der öffentlichen Hand kastriert werden.

Der Erlass eines solchen Katzenschutzverordnung würde einen zusätzlichen noch nicht nennbaren Personalbedarf für die Registrierung und Kontrolle mit sich bringen.

Nach Abwägung aller Kriterien wird daher für den Erlass einer kommunalen Katzenschutzverordnung Ablehnung empfohlen.